

Demnach man zu Festsetzung gewisser Einrichtungen, gantz zuverlässige Nachrichten von dem Zustande aller Einwohner zu wissen nötig hat;

Als wird dem Beamten und Regieren zu *Bleyrich*

hierneben eine Tabelle communiciret, in welcher dieselben mit zuziehung des Schatzhebers solche Nachrichten nach denen verschiedenen in derselben befindlichen Rubriken deutlich einzutragen haben.

Man zweifelt keines weg es werden gedachte Beamte und Regierer ihre plichtmäßige Sorge dahin gerichtet seyn lassen, das die einer jeden Haushaltung Familie und Personen angehende Umstände und Nachrichten, ohne Ansehen der Person, deutlich und zuverlässig nach ihrem besten Wissen und der Wahrheit gemäs, dergestalt ange-
setzt werden, das man eines jeden Verhältnis genau einsehen, und bey davon zu machenden Gebrauch durch Dunckelheiten keine Zweifel übrig bleiben mögen, massen man in solchem Fall sich darunter lediglich an dieselben halten wird.

Damit aber auch Gedachte Beamter und Regierer sich hierunter desto besser fassen können, und um mehrerer Deutlichkeit willen, haben dieselbe bey Anfertigung dieser Tabellen sich zur Richtschnur dienen zu lassen: das in derselben

- I. Zuforderst alle Ritterbürtige von Adel so in der Herrl: *Bleyrich* wohnhaft, demnächst die Jurisdictions Herren, so dann diejenige so von Adel aber nicht ritterbürtig sind; darnach die Geistlichkeit; und dann die sich in gedachter Gemeinheit niedergelassene fremde Militair oder Civil-Personen, und endlich alle übrige Einwohner Haufs vor Haufs aufgeföhret werden.

Entfangen den 23 octob. 1709

2. Alle einzelne Perſohnen, ſo ihre eigene Hauſhaltung haben, ſodann die in denen Clöſtern ſich befindende Koſtgänger und Domeſtiquen müſſen ebenfalls angemerket werden; und wie überhaupt aus dieſer Tabelle niemand wes Standes oder Alters derſelbe ſein möge weg zu laſſen iſt: ſo muß Hauptſächlich
3. Wie eines jeden Umſtände in Anſehung ſeines Vermögens ſeiner Handlung, Nahrung oder Verkehrs beſchaffen, dergeltalt genau aufgemittelt und in der Tabelle ſuo loco inferiret werden, daß dieſe Nachrichten gantz Volſtändig ſind, und darauf feſter ſtaut zu machen iſt; und müſſen dieſe Nachrichten ſo deutlich ſein, daß eines jeden Verkehr umſtändlich darin erwehnet werden muß wie e: g: Ein Müller Wirth, Handlungs-treibender &c. habe Ackerbau oder ſonſt noch Verkehr: ſo muß ſolches dabey angezeigt werden.
4. Dieſes findet auch in anſehung derer ins Land hereingezogenen Auſländern, welchen gewiſſe freyjahre accordiret worden ſtaut; dieſe werden ebenfalls in der Tabelle aufgeführt; Jedoch iſt dabey anzuzeigen: daß ſie würcklich noch freyjahre und wie viel zu genieſſen haben.
5. Diejenige welche aus Armen Mitteln leben, oder würcklich arm ſind, und es mit gehörigen Atteſtatis erweiſen können, ſind von denen übrigen Einwohnern zu ſepariren und in der Tabelle hinten nach aufzuführen.

Und wie der Gebrauch, welcher von dieſen Nachrichten gemacht werden ſoll, das wahre Beſte des Vater-Landes zum Gegenſtaud hat, ſo werden dadurch die Pflichten, womit gedachte Beamter und Regieren demſelben Verbunden ſind noch von ſo

viel größerm Umfange, welches ihnen hiedurch zu Gemüte geführt und ihnen anempfohlen wird bey Anfertigung dieser Nachrichten sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen,

Ubrigens wird oft gedachten Beamten und Regierern aufgegeben, die Tabellen binnen 14. Tagen in duplo ohnfehlbaer hieselbst einzureichen. Signatum Geldern den 18^{ten} Octobris 1769.

Die Deputirte Landes Stände aus Ritterſchaft und Städten des Hertzogtums Geldern.

Freyherr von Merwyck, Portmans

Hachelbüch.